

Merkblatt für die Stromversorgung

des

Obst und Gartenbauverein

1879 e.V. Bruchsal

1. Die Stromabnehmer unterliegen den Beschlüssen der Vorstandschaft und des Vereins.
2. Der Verein ist Eigentümer aller Kabel und Verteiler ab dem Hauptzähler des Stromlieferanten.
3. Ein Anschluss in der Gartenlaube darf nur von einem vom Verein bestimmten Elektronunternehmen ausgeführt werden.
4. Ein Prüfprotokoll muss durch das Elektronunternehmen erstellt werden.
5. Für eine nach dem Zähler in der Gartenlaube durchgeführte Elektroinstallation übernimmt der Verein keinerlei Haftung. Die Arbeiten müssen nach den VDE- Vorschriften durchgeführt werden.
6. Ein gewünschter neuer oder geänderter Stromanschluss muss beim Vorstand schriftlich beantragt, bzw. gemeldet werden.
7. Die Abrechnung des Stromverbrauches mit dem Stromlieferant erfolgt über die Hauptzähler.
8. Das Ablesen der Zähler in den Gartenlauben erfolgt durch den Verein.
9. Wer dem festgelegten Termin der Ablesung des Zählers unentschuldig fernbleibt, hat zzgl. zum aktuellen Verbrauch eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten, die mit der aktuellen Stromrechnung eingezogen wird.
10. Minderzählungen werden auf alle Stromabnehmer umgelegt.
11. Zusätzlich zu den Kosten des eigenen Verbrauches wird eine monatliche Grundpauschale erhoben. Diese Pauschale kann ohne Beschluss der Stromabnehmer bei Bedarf angehoben werden.
12. Übersteigen z.B. bei unvorhersehbaren Reparaturen, die nicht durch einen Gartenpächter schuldhaft verursacht wurden, das Guthaben des Vereins, so wird durch die Vorstandschaft eine Umlage festgesetzt.
13. Alle Beträge werden über den Kassierer des Vereins per Lastschrift eingezogen.
14. Zur Finanzierung der monatlichen Vorauszahlungen des Stromverbrauches an den Stromlieferanten, ist von jedem Abnehmer eine Summe von 25,00 € bei Übernahme des Gartens an die Gemeinschaft zu entrichten.
15. Die Zählertafel in der Gartenlaube ist mit Plomben versehen, die nicht beschädigt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen sind an den Verein 250,00 € zu entrichten.
16. Beschädigte oder nicht funktionierende Teile oder Einrichtungen sind sofort dem Vorstand zu melden.
17. Der Stromanschluss ist Bestandteil des gepachteten Gartens und darf bei einer Aufgabe nicht entfernt werden.
18. Bei der Gartenschätzung werden Elektroinstallationen nicht berücksichtigt.
19. Kosten für die Überprüfung der Stromanlage, das Verplomben oder erneuern von beschädigten Teilen werden dem Stromabnehmer in Rechnung gestellt.
20. Die Stromversorgung darf wegen notwendiger Arbeiten jederzeit unterbrochen werden.
21. Sollten bei angekündigten Messungen an der Stromanlage Endgeräte beschädigt werden, so haftet der Stromabnehmer.
22. Der Verein ist berechtigt, die Anlage eines Stromabnehmers jederzeit bei einem akuten Mangel sofort zu unterbrechen, bzw. fristlos einzustellen, wenn der Stromabnehmer diesem Merkblatt zuwiderhandelt.
23. Als Zuwiderhandlungen gelten immer:
 - a) Zutrittsverweigerung zur Stromanlage gegenüber dem Verein,
 - b) unbefugte Änderungen an der bestehenden Einrichtung,
 - c) Beschädigung der Einrichtung der Gemeinschaft und der Plomben,
 - d) Nichtzahlung einer fälligen Rechnung,
 - e) nicht Melden einer defekten Einrichtung an der Zählertafel.